

Werner Schwamb

In der Wann 39a, 35037 Marburg

Richter am OLG Frankfurt am Main (5. Senat f. Familiensachen)

(Mitglied der Neuen Richtervereinigung

und des Darmstädter Kreises)

Tel.: d. 069-1367-2472, mob. 01746578758

e-mail: w.schwamb@web.de

Stellungnahme zum Entwurf eines VA-Strukturreformgesetzes (VAStrRefG)

**- BT-Drs. 16/10144 – aus Anlass der Sitzung des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages am 3.12.2008**

Einleitung:

Wie die Neue Richtervereinigung bereits in ihren Stellungnahmen vom 2. April 2007 zum damaligen Eckpunktepapier zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs und vom 20. November 2007 zum ersten Diskussionsentwurf eines VAStrRefG ausgeführt hat, wird begrüßt, dass der Versorgungsausgleich nach dem Gesetzentwurf eines VA-Strukturreformgesetzes mit dem in seinem Artikel 1 enthaltenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in seiner bewährten Form beibehalten bleibt, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung, denn er verschafft dem Ehepartner, der sich - aus welchen Gründen auch immer - bereit erklärt hat, seine berufliche Karriere zu Gunsten der Übernahme familiärer Verpflichtungen zurückzustellen, eine größere Sicherheit auf eine Altersversorgung als der schuldrechtliche Versorgungsausgleich.

Die folgende Stellungnahme war ursprünglich als Konzept für die (nicht zustande gekommene) Teilnahme als Vertreter der NRV für die BT-Rechtsausschusssitzung am 3.12.2008 vorgesehen und bezieht sich deshalb nur ausschnittsweise auf die dem Unterzeichner besonders wesentlich erscheinenden Punkte im positiven wie im negativen Sinne – mit Schwerpunkt auf der Kritik am **Übergangsrecht** (Seite 8 ff. im 2. Teil).

1. Teil : Neuregelung des Versorgungsausgleichs in §§ 1 – 47 VersAusglG

Interner Ausgleich als Regelausgleichsform (§§ 11 ff.)

Auch unter Berücksichtigung zwischenzeitlich aufgekommener Kritik (Stellungnahme von Bergner) verbleibt es dabei, dass zu begrüßen ist, wenn der bisherige sog. „Einmalausgleich“, der dazu gezwungen hat, mit Hilfe der in ihren Auswirkungen umstrittenen Barwertverordnung (siehe dazu u. a. OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2006, 1545 f., BGH, FamRZ 2007, 23 ff.) völlig unterschiedliche Versorgungssysteme einigermaßen vergleichbar zu machen, einem Ausgleichssystem weichen soll, in dem jede Versorgung in das Prinzip einer obligatorischen Realteilung einbezogen werden wird. Die im Eckpunktepapier zunächst nur angedeutete Idee eines durchgängigen Konzepts des Ausgleichs nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis, die auch Sonderregelungen für Anrechte aus dem Beitrittsgebiet (VAÜG) entbehrlich werden lässt, wird nun in den **§§ 9 – 13 VersAusglG** des Gesetzentwurfs umgesetzt, wobei allerdings sicherzustellen ist, dass auf die Parteien keine unverhältnismäßig hohen Kosten nach § 13 VersAusglG abgewälzt werden.

Kein Entzug einmal übertragener Anrechte

Ein entscheidender Vorteil der Neuregelung besteht auch darin, dass im Versorgungsausgleich einmal übertragene Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz dem Berechtigten nun nicht wieder entzogen werden können, wenn der Verpflichtete später an Stelle des Rentenbezugs von einem Kapitalwahlrecht Gebrauch macht (**§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG**), nachdem wegen zwischenzeitlicher Verjährung insoweit auch kein Zugewinnausgleich mehr möglich wäre.

Externe Teilung als Ausnahme (§§ 14 ff.)

Die gesetzliche Möglichkeit einer systemübergreifenden sog. externen Realteilung (**§§ 14 ff. VersAusglG**) muss es allerdings insbesondere im Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Beamtenversorgungen auch weiterhin geben, denn dass

sich alle Länder der für die Bundesbeamten vorgesehenen Realteilung der Beamtenversorgungen anschließen, kann nicht zeitnah erwartet werden.

Die auf Druck der Unternehmen mit betrieblichen Altersversorgungen gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommene Ausdehnung der Möglichkeit, die externe Teilung zu beantragen, ist allerdings unbefriedigend.

Vereinbarungen der Parteien (§§ 6 – 8)

Die Ausdehnung der Regelungsbefugnisse der Ehegatten gemäß **§§ 6 – 8 VersAusglG** ist dagegen sehr zu befürworten. Die zum Recht der Eheverträge entwickelten Grundsätze der Inhaltskontrolle reichen aus und lassen zu Recht die kaum noch nachvollziehbare unterschiedliche Behandlung von Eheverträgen nach § 1408 BGB und der Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung nach § 1587 o BGB entfallen.

Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen kurzer Ehe bzw. Geringfügigkeit

Bedenken bestehen jedoch gegen die **§§ 3 Abs. 3** und **18 VersAusglG**, wonach der Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von weniger als zwei Jahren (bzw. nach dem Vorschlag des Bundesrats weniger als drei Jahren) oder bei geringer „Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalbasis“ überhaupt nicht bzw. grundsätzlich nicht stattfindet.

Die Zweijahresfrist für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs halte ich immerhin für eher vertretbar als die zunächst vorgesehene Dreijahresfrist. In diesem Zeitraum können aber auch bereits erhebliche Versorgungsunterschiede entstehen. Sollte eine Trennung der Eheleute kurz vor Ablauf einer zweijährigen Ehezeit erfolgen, sind deshalb durchaus Anträge auf eine sog. „Härtefallscheidung“ vor Ablauf des Trennungsjahres zu erwarten, die nur das Ziel haben, den Versorgungsausgleich auszuschließen. Es ist bekannt, dass sich ein Scheidungsverfahren in solchen Fällen unter Inanspruchnahme zweier Instanzen bis zum Ablauf des Trennungsjahres hinziehen lässt und damit das Ziel einer Scheidung mit kurzer Ehezeit im Sinne des

VersAusglG erreicht werden kann. Umgekehrt kann es künftig eine größere Bedeutung haben, wenn die Zustellung eines Scheidungsantrages im kritischen Zeitraum einmal nicht unverzüglich vorgenommen wird (und sei es auch nur durch immer häufigere Verzögerungen seitens privater Zustellunternehmen). Die Dauer der Ehe als solche bildet kein geeignetes Kriterium, das in allen Fällen eine gerechte Lösung gewährleistet. Es ist auch zu bedenken, dass selbst eine geringfügig erscheinende Rente von monatlich € 9,- immerhin einem Kapitalwert von ca. € 2.000,- entspricht.

Mit einer sog. „Geringfügigkeitsregelung“, wie sie jetzt **§ 18 VersAusglG** vorsieht, hat der Gesetzgeber bereits einmal schlechte Erfahrungen gemacht und sie zu Recht alsbald wieder abgeschafft (§ 3c VAHRG), weil allein die Feststellung, ob eine Anwartschaft unter die Grenze der Geringfügigkeit fiel, schwieriger war als die Vornahme des Ausgleichs. Die vorgesehene neue Regelung erscheint noch problematischer, denn mit dieser Vorschrift werden alle Vorteile, die die interne Teilung einzelner Anrechte mit sich bringen soll, wieder in Frage gestellt. Um nämlich festzustellen, ob die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte gering ist, müssen genau die Ungereimtheiten des bisherigen Einmalausgleichs von eigentlich nicht vergleichbaren Versorgungen weiterhin in Kauf genommen werden. Die Probleme sind strukturell dieselben, die man mit der Reform abschaffen will, und setzen sich in dieser Vorschrift fort. Besonders **§ 18 Abs. 3 Satz 1** des Entwurfs erscheint überhaupt nicht handhabbar, wenn es dort dann wieder heißt, dass der Ausgleich entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 dennoch durchzuführen ist, „wenn er in Anbetracht der beiderseitigen Ausgleichswerte geboten ist.“ Satz 2 sieht für Fälle des Absatzes 2 wieder Saldierungen vor mit allen Nachteilen des derzeit geltenden Ausgleichssystems. Wenn man dann noch die Ausführungen der versicherungsmathematischen Sachverständigen Ute Hoenes als Referentin der vorletzten Herbsttagung des „Darmstädter Kreises“ am 09.11.2007 in Berlin zu den erheblichen Unsicherheiten der zuverlässigen Bewertung betrieblicher Anwartschaften nach den so genannten versicherungsmathematischen Grundsätzen in Erinnerung hat, wird klar, dass hier eine Sollbruchstelle des gesamten neuen Systems zu entstehen droht.

Fehlende Ausgleichsreife (§ 19)

Eine gegenüber dem Referentenentwurf verbesserte Regelung der Konsequenzen aus fehlender Ausgleichsreife eines oder mehrerer Anrechte (**§ 19 VersAusglG**), insbesondere beim Bestehen nicht aufklärbarer Anrechte aus dem Ausland für eine Partei, verhindert nun unbillige Ergebnisse, wenn auch die allein verbleibende Möglichkeit eines späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nicht befriedigend ist.

Billigkeitsklausel (§ 27)

§ 27 VersAusglG über die Beschränkung oder den Wegfall des Versorgungsausgleichs aus Billigkeitsgründen ist zwar bewusst kurz gefasst worden; dies erscheint jedoch nicht wünschenswert. Zumindest die in der bisherigen Rechtsprechung zu §§ 1587 c und h BGB entwickelten Grundsätze hätten hier beispielhaft ins Gesetz Eingang finden sollen, um sie zukunftsfest abzusichern.

Veränderung des Unterhaltsprivilegs (§ 33)

Keinesfalls gefolgt werden kann der vorgesehenen Regelung zur Anpassung wegen Unterhalts gemäß **§ 33 VersAusglG**, insbesondere dessen **Absatz 3**. Diese Regelung wird um den allenfalls geringen Gewinn für die Versichertengemeinschaft aus dem Wegfall der vollständigen Aussetzung des Ausgleichs bei nur geringen Unterhaltsansprüchen nach geltendem Recht (§ 5 VAHRG) eine erhebliche Mehrbelastung der Familiengerichte und der Anwälte nach sich ziehen, die dann einen bisher unnötigen Quasiunterhaltsprozess im Versorgungsausgleichsverfahren abzuwickeln haben. Es erscheint gerade vor dem Hintergrund des neuen Unterhaltsrechts kaum möglich, in einem VA-Verfahren den (fiktiven) „Unterhaltsanspruch“ in seiner Höhe zuverlässig zu ermitteln. Das zeigt u. a. die jüngste Rechtsprechung zum Dreiteilungsgrundsatz nach

dem neuen Unterhaltsrecht (vgl. dazu unter www.hefam.de den Link zum „Arbeitspapier des OLG Frankfurt vom 19.05.2008“, dort unter Nr. 15.5 mit Rechenbeispielen und weiteren Nachweisen, u. a. auf BGH, Urt. v. 30.07.08, XII ZR 177/06, direkt aufrufbar). Es müssten danach unter Umständen allein für die Ermittlung des Aussetzungsbetrags komplizierte Berechnungen unter Berücksichtigung der Ansprüche gar nicht zu beteiligter dritter Personen durchgeführt werden oder gar die Aufklärung von Verwirkungsgründen nach § 1579 BGB, die das Gericht den Parteien durch Vorschlag eines billigen und gerechten Vergleichs in einem parallelen Unterhaltsverfahren möglicherweise gerade erspart hat. Die Absurdität einer solchen Regelung liegt auf der Hand.

Ganz bewusst und zu Recht hat der Gesetzgeber bei Einführung des VAHRG „aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität“ ein solches Verfahren damals abgelehnt. Diese Gründe und auch die Gründe für die Einführung des Unterhaltsprivilegs bestehen in vollem Umfang fort. Eine völlige Abschaffung des Unterhaltsprivilegs, wie sie der Sachverständige Hauß – bei ansonsten gleicher Kritik der vorgesehenen Neuregelung – nahe legt, ist deswegen ebenfalls keine gerechte Lösung.

2. Teil: Abänderungs- und Überleitungsvorschriften (§§ 225 – 227 FamFG-VAE, §§ 48 - 53 VersAusglG)

In jedem Fall ist es unumgänglich, eine dem derzeitigen § 10a VAHRG vergleichbare umfassende Abänderungsmöglichkeit in das Gesetz aufzunehmen.

§§ 225 ff. FamFG-VAE werden dem nicht in jeder Hinsicht gerecht. Das bereits zitierte Referat von Ute Hoenes hat am Beispiel des § 45 VersAusglG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz klar gemacht, dass eine nach dem Entwurf vorgesehene, für alle Zeiten abschließende Entscheidung im Versorgungsausgleich auf der Basis der Bewertung nach sog. versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht möglich ist. Allein die Berücksichtigung eines unterschiedlichen bzw. sich verändernden Rechnungszinses führt zu ganz erheblichen Bewertungsänderungen der Anrechte, denen im Einzelfall jedenfalls bei externer Teilung Rechnung getragen werden muss. In der Begründung des VAStrRefG heißt es zwar zunächst, da die Versorgungsanrechte bei der Scheidung „weithin abschließend“ geteilt werden, sei eine „Korrektur wegen Wertschwankungen der Anrechte nach dem Ende der Ehezeit“ entbehrlich.

Abänderungen seien nur noch erforderlich, soweit sich der Ehezeitanteil und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ändern. Aber auch dann sei keine „Totalrevision“ mehr wie nach geltendem Recht nötig, weil eine anrechtsbezogene Korrektur möglich ist.

Doch diese Annahme ist sehr zweifelhaft bei nach wie vor in gewissem Umfang vorkommenden externen Teilungen sowie beim Ausschluss wegen Geringfügigkeit, und zwar insbesondere wegen des korrespondierenden Kapitalwertes nach § 47 VersAusglG i.V.m. § 5 Abs. 3 VersAusglG bzw. § 4 Abs. 5 BetrAVG.

Neue Abänderungsvorschriften §§ 225 – 227 FamFG-E

Die Aufteilung auf drei Vorschriften soll die Übersichtlichkeit erhöhen. Die Anpassungen sollen zu einer verfahrensrechtlichen Vereinfachung und insgesamt praxisgerechteren Ausgestaltung führen.

Erklärtes Ziel ist, eine bereits nach neuem Recht getroffene Entscheidung nur noch abzuändern, wenn sich der Ehezeitanteil eines Anrechts und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich (**§ 225 Abs. 3 FamFG-VAE**) ändern.

Aber es unterfallen nur noch die in § 32 VersAusglG abschließend aufgeführten Anrechte einer Abänderung nach § 225 FamFG-VAE. Auch Anrechte, bei denen eine Abänderung nach §§ 225, 226 FamFG-VAE nicht möglich ist, weil sie in § 32 VersAusglG nicht genannt sind, können jedoch Anpassungen der Bemessungsgrundlagen erfahren. Der nicht selten vorkommende Ausgleich einer zunächst noch verfallbaren Dynamik einer Betriebsrente kann nach der vorgesehenen eingeschränkten Abänderungsmöglichkeit entgegen der Intention des Entwurfs weiterhin nur schuldrechtlich über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§ 20 VersAusglG) erfolgen.

§ 226 FamFG-VAE regelt u. a. auch den Zeitpunkt der Abänderungsmöglichkeit, und zwar jetzt nur noch auf einen nahe bevorstehenden Leistungsfall bezogen (**Abs. 2**), wobei jedoch die **sechs Monate** nur sehr knapp sind angesichts der vielfach zu erwartenden längeren Verfahrensdauer.

Allgemeine künftige Übergangsvorschriften §§ 48 ff. VersAusglG

Neues Recht ist grundsätzlich nur bei „Einleitung“ des Verfahrens (Anhängigkeit bei Gericht) nach Inkrafttreten des Reformgesetzes anzuwenden, **aber**: bei Fortsetzung nach „Abtrennung“ eines früher eingeleiteten Verfahrens soll neues Recht anzuwenden sein.

Kuriose Folge: Ein zurzeit des alten Rechts eingeleitetes und fortzuführendes Verfahren muss ggf. nach dem **VAÜG noch ausgesetzt** und erst dann nach neuem Recht fortgesetzt werden (die Wiederaufnahme ist evtl. sofort möglich § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG!), während es **ohne Ostanwartschaften nach altem Recht beendet** und später **nach § 51 f. VersAusglG geändert werden muss**.

Die im Regierungsentwurf zunächst vorgesehene Übergangsregelung des § 48 VersAusglG (i.V.m. § 50 VersAusglG) bereitet erhebliche Probleme, insbesondere wenn die Änderungsinitiative des Bundesrates mit einem neuen Art. 21a VAStrRefG (dazu unten) nicht aufgegriffen würde.

Weder der Begriff "Aussetzung" noch der Begriff "Abtrennung" eignen sich zur Abgrenzung für den möglichen Übergang vom alten zum neuen Recht in einem laufenden Verfahren. Beide Begriffe haben teilweise gemeinsame Anwendungsfälle, beide haben aber auch Anwendungsfälle, die nicht übereinstimmen. Es gibt Aussetzungen ohne Abtrennung und Abtrennungen ohne Aussetzung.

Im Zusammenhang mit dem ebenfalls nicht glücklich formulierten § 50 VersAusglG wird praktisch vorausgesetzt, dass die "Aussetzung" nach § 2 VAÜG immer auch eine

vorherige "Abtrennung" beinhaltet und damit jede Fortsetzung nach einer gemäß § 2 VAÜG erfolgten Aussetzung zur Anwendung neuen Rechts im alten Verfahren führt. Nicht einmal dieser Gleichlauf ist allerdings zwingend, denn es gibt auch **isolierte** (eben nicht abgetrennte) VA-Verfahren, die eine Aussetzung nach § 2 VAÜG zur Folge haben können, z.B. zwischen Ausländern mit deutschen Anwartschaften, die im Verbundverfahren gar keinen VA-Antrag gestellt haben, diesen aber später noch isoliert stellen können.

Wenn nur auf die „Abtrennung“ abgestellt werden würde, bliebe es ferner sowohl bei den eher seltenen Aussetzungen nach dem derzeitigen § 53c FGG als auch bei den derzeit häufigen Aussetzungen (Rechtsgrundlage noch streitig) wegen der teilweise verfassungswidrigen Satzungen der öffentlichen Zusatzversorgungen hinsichtlich der Startgutschriften beim alten Recht.

Schließlich ist es nicht sinnvoll, nach einer Aussetzung **des Scheidungsverfahrens** gemäß § 614 ZPO später tatsächlich weiter das alte Recht zum VA anzuwenden.

Jedenfalls ist die „Abtrennung“ nicht generell der weitere Begriff, der alle noch von § 48 des Referentenentwurfs erfassten Aussetzungen beinhaltet. Insoweit ginge (ohne den vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 21a VAStrRefG) sogar eine Einschränkung der Anwendung neuen Rechts mit dem Regierungsentwurf einher.

Ebenso problematisch sind allerdings die mit dem Regierungsentwurf ja eigentlich beabsichtigten Erweiterungen für die Anwendung neuen Rechts, wenn man sie an den Begriff der "Abtrennung" knüpft. Abtrennungen können durch die Entscheidung des Gerichts gemäß § 628 ZPO herbeigeführt werden; das ist wohl der mit dem Regierungsentwurf gemeinte klassische Fall.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Folgesachen in einem sog. **Restverbund im Sinne von § 623 ZPO** bleiben, wenn es zu einer Abtrennung mehrerer Folgesachen kommt. Ob das dann mit "abgetrenntem Versorgungsausgleich" im Sinne von § 48 VersAusglG schon gemeint ist, **lässt der Gesetzentwurf zumindest offen, was angesichts der weitreichenden Konsequenzen nicht hinnehmbar ist.**

Außerdem erfolgen Abtrennungen nach § 628 ZPO häufig aus Gründen, die mit dem Versorgungsausgleich allenfalls indirekt zusammenhängen. Die Praxis der Amtsgerichte ist insoweit außerordentlich unterschiedlich.

Teilweise werden die Voraussetzungen zur Abtrennung nach § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO (unzumutbare Härte) sehr eng ausgelegt; andere trennen schon ab, wenn es übereinstimmend gewollt ist. Wenn davon die Anwendbarkeit des neuen Rechts abhängen soll, erscheint das fast willkürlich, und zwar ungeachtet dessen, ob man nun Befürworter oder Gegner eines möglichst schnellen Übergangs zum neuen Recht ist.

Unklar ist schließlich, was bei **"faktischen" Abtrennungen** geschieht, die dadurch entstehen, dass die Parteien oder ein Versorgungsträger Rechtsmittel nur in der Folgesache VA gegen die Verbundentscheidung eines Amtsgerichts einlegen. Soll es sich insoweit nach der Vorstellung der Entwurfsverfasser auch um "abgetrennte Versorgungsausgleichsverfahren" handeln? Wenn dem so wäre, könnte jede Partei **allein durch Einlegung eines Rechtsmittels zum neuen Recht** gelangen und die Übergangsvorschrift wäre praktisch ohne jede Bedeutung.

Mit dem Begriff des "abgetrennten Versorgungsausgleichsverfahrens" lässt sich deswegen die Abgrenzung nicht vornehmen.

Es bleibt zudem die oben bereits erwähnte Kuriosität, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 2 VAÜG** quasi sofort nach der "Abtrennung/Aussetzung" das Verfahren mit neuem Recht gemäß **§ 50 VersAusglG** fortgesetzt werden kann; d. h. also bei Parteien, bei denen sich auf der Seite der/des Ausgleichsberechtigten "zufällig" eine auch nur winzige Ostanwartschaft befindet.

Liegen die **Voraussetzungen für eine spätere Abänderung der noch nach altem Recht zu treffenden Entscheidung gemäß §§ 51 VersAusglG, 225 FamFG-VAE** bereits vor, **müssen die Parteien dagegen das Altverfahren mit möglicherweise hochstreitiger Dynamisierungs-/Quotierungsproblematik zu Ende bringen, um dann (evtl. sofort) ein (neues) Änderungsverfahren nach § 51 VersAusglG einzuleiten**, in dem es auf die vorgenannten Probleme nicht mehr ankommt.

Alle diese Beispiele zeigen, **dass die derzeit beabsichtigte Übergangsregelung in § 48 VersAusglG so nicht Gesetz werden kann. Nur ein Teil der Probleme könnte durch die Bundesratsinitiative mit einem Art 21a VAstrRefG beseitigt werden** – zumal mit einer schon durch ihre Position an anderer Stelle, nämlich in **Artikel 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**, systematisch nur unbefriedigenden Lösung – und noch ganz abgesehen von den dadurch entstehenden, unerwünschten taktischen Möglichkeiten bei der Wahl des Zeitpunkts der Verfahrenseinleitung oder der Herbeiführung der Abtrennung oder gar Einlegung von Rechtsmitteln (s. o.).

Es ist nach wie vor nicht überzeugend, dass man das neue Recht nicht konsequent ohne den derzeit beabsichtigten § 48 VersAusglG einführt, um das alles zu vermeiden. Die dagegen vorgebrachten Einwände, insbesondere eines nicht anders erreichbaren notwendigen Gleichlaufs mit dem FamFG-VAE, überzeugen nicht.

Es wäre ja auch möglich, die §§ 219 - 227 FamFG-VAE ohne Übergangsfrist sofort in Kraft zu setzen. Damit würde die Praxis entgegen der Annahme in der Entwurfsbegründung vermutlich besser zurechtkommen als mit den geschilderten (bei einem Abstellen auf die "Abtrennung" als Abgrenzungskriterium noch völlig ungeklärten) Problemen des beabsichtigten § 48 VersAusglG, die auf Jahre hinaus erhalten blieben. Die Befürchtung, dass Termine in Scheidungssachen deswegen abgesetzt werden müssten, weil es nochmals neuer Auskünfte im laufenden Verfahren bedürfte, ist zu vernachlässigen. Mit diesem Problem "kämpfen" die Richter sowieso schon seit Jahren (siehe das Beispiel der BGH-Entscheidung zu den Startgutschriften oder die zahlreichen Änderungen im Rentenrecht der vergangenen Jahre). Sollte in diesen Fällen deswegen eine erhebliche Verzögerung drohen, könnte dann tatsächlich problemlos abgetrennt werden, ohne dass daran die Frage des anzuwendenden Rechts hinge.

Jedenfalls für bereits laufende Verfahren nach § 10a VAHRG kann das Argument der Entwurfsverfasser keinesfalls gelten, dass die Verbundregelungen den Gleichlauf von altem und neuem Recht erforderten.

Die Kritik des Bundesrates, die teilweise in eine ähnliche Richtung zielt, wird offenbar von der Bundesregierung zum Anlass genommen, die Übergangsregelung nochmals zu überprüfen und die Bundesratsinitiative mit einem Art. 21a VAstrRefG aufzugreifen, der jedoch – wie ausgeführt – nur teilweise den Bedenken Rechnung trägt:

Übergangsvorschriften zur Abänderung (§§ 51, 52 VersAusglG)

§ 51 VersAusglG ist das Pendant zu § 225 FamFG-VAE und regelt die Änderung des nach altem Recht durchgeführten öffentlich-rechtlichen VA entsprechend.

Genau betrachtet steht dann bei Vorliegen der Voraussetzungen für auch nur einen **Ausgleichswert** eine Totalrevision an (§ 51 Abs. 2 VersAusglG). Das kann nach Jahrzehnten eines abgeschlossenen „Einmalausgleichs“ noch zum neuen „Hin- und Herausgleich“ führen. **Zu den Folgen der insgesamt fehlenden Abstimmung der §§ 48, 50 und 51 VersAusglG untereinander habe ich oben bereits Stellung genommen.**

Abschließender Exkurs:

Aufhebung des „Rentnerprivilegs“ (§ 101 Abs. 3 SGB VI) und des entsprechenden Privilegs der Pensionäre (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)

Eine abzulehnende Änderung ist die Aufhebung des sog. Rentnerprivilegs, deren Begründung mit Floskeln wie „...schon seit längerem von verschiedenen Seiten in Frage gestellt“ bzw. „mit dem Grundsatz der internen Teilung in dieser Form nicht aufrechtzuerhalten“ oder „schwer zu rechtfertigenden Belastungen des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person“ alles andere als überzeugend ausfällt.

Rentner oder Pensionäre können sich nämlich, anders als noch berufstätige Personen, auch nicht mehr auf den – sofort – eintretenden Verlust einstellen, und das, obwohl ein späterer Eintritt eines Versorgungsfalls des Berechtigten noch ungewiss ist.

Die Situation ist deswegen nicht ohne weiteres vergleichbar mit derjenigen von Personen, die erst einige Zeit nach der Entscheidung in den Ruhestand treten.

Dem Bedenken, dass das Privileg wegen des nun möglichen „Hin- und Herausgleichs“ bei internen Teilungen zu ungerechtfertigten Vorteilen führen könnte, wäre durch eine einfache Regelung Rechnung zu tragen, dass der Renten-/ Versorgungsempfänger Kürzungen **in dem Umfang** sofort hinnehmen muss, **wie er durch den Bezug eines anderen Anrechts durch den Versorgungsausgleich selbst etwas erlangt**.

Wegen der – im Fall einer trotz dieser Bedenken beschlossenen Änderung – schwer wiegenden Folgen für den betroffenen Personenkreis sind gegebenenfalls auch die **Übergangsvorschriften** von großer Bedeutung:

Nach § 268a SGB VI des Entwurfs sollen nur noch Personen die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Rente bezogen haben **und** bei denen auch der Versorgungsausgleich vor Inkrafttreten des VersAusglG **wirksam** (d. h. rechtskräftig) geworden ist, das Rentnerprivileg behalten.

Diese Regelung ist jedenfalls mit ihrer zweiten Voraussetzung nicht hinnehmbar, denn sie führt dazu, dass Versorgungsträger die laufenden Verfahren verzögern oder sogar mit (unbegründeten) Rechtsmitteln die Übergangsregelung unterlaufen können. Auf die zweite Voraussetzung der Übergangsvorschrift muss deswegen in jedem Fall ersatzlos verzichtet werden.

Dies gilt umso mehr, als es – abweichend davon – für die Beamten in der Übergangsregelung des Entwurfs für § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG in einem 2. Halbsatz heißen soll: „dies gilt nicht für Entscheidungen des Familiengerichts nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes].“

Das heißt im Klartext, dass das Privileg hier – anders als nach § 268a SGB VI – nicht wegen späteren Eintritts der Rechtskraft von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten ergangen sind, verloren ginge.

Ungeachtet dessen ist aber die Anbindung an Entscheidungsdaten – sei es deren Erlass oder Wirksamkeit – generell nicht geeignet, den Übergangszeitraum festzulegen.

Andernfalls hinge es von der Arbeitsbelastung der einzelnen Gerichte ab, ob jemand das Privileg behält oder verliert. Sofern man sich zu einer – ohne weiteres möglichen – grundsätzlichen Beibehaltung des Rentner- und Pensionärsprivilegs tatsächlich nicht mehr bereit findet, muss deshalb jedenfalls eine **Übergangsregelung getroffen werden, wonach alle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Rente oder Pension beziehen, das bisherige Privileg behalten.**

Schlussbemerkung

Bedauerlich ist, dass der Versorgungsausgleich aus dem BGB entnommen werden soll. Es erscheint – gerade angesichts der beabsichtigten Zusammenfassung der Vorschriften des BGB und des VAHRG – noch einmal überlegenswert, die Neuregelung insgesamt in das BGB zu integrieren. Die jetzt favorisierte Lösung steht im Gegensatz zu der zu begrüßenden jüngeren Entwicklung bei der Schuldrechtsreform, als u. a. das gesamte Mietrecht sowie das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wieder in das BGB zurückgeholt worden sind. Auch die Neuregelung der Hausratsteilung soll Eingang in das BGB finden. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit vielen Einzelparagrafen auch einen Gewinn an Übersichtlichkeit bringt. Einige Vorschriften (z. B. §§ 6 – 8 oder auch die Wertermittlungsvorschriften) ließen sich jedoch problemlos zusammenfassen, andere (z. B. §§ 34, 38 VersAusglG) gehören ins Verfahrensrecht (FamFG), so dass das gesamte Gesetz an bisheriger Stelle im BGB untergebracht werden könnte.

Bei aller notwendigen Kritik in den Einzelpunkten, insbesondere beim Übergangsrecht sowie bei der Abschaffung des Rentner-/Pensionärsprivilegs und Änderung des Unterhaltsprivilegs, ist dennoch zu hoffen, dass die Reform das Gesetzgebungsverfahren in den Grundzügen erfolgreich durchläuft, weil die derzeitige Rechtslage mit einem Einmalausgleich unterschiedlicher Versorgungssysteme, die mit Hilfe der Barwertverordnung nur unzulänglich vergleichbar gemacht werden können, nicht länger aufrechterhalten bleiben kann.

Werner Schwamb